



# Amtsblatt

Nummer 7  
vom 19. September 2024

Inhalt:

- Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024
- Nr. 60 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024
- Nr. 61 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeits-vertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 20. Juni 2024
- Nr. 62 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Juni 2024
- Nr. 63 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
- Nr. 64 Gesetz zur Neuordnung des Grundvermögens des Bistums Görlitz in Jauernick-Buschbach, Dorfstraße 30
- Nr. 65 Personalien Priester
- Nr. 66 Personalien Laien
- Nr. 67 Stellungsgeld für Ordensangehörige
- Nr. 69 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am 10. November 2024
- Nr. 70 Bestellung von RKW-Materialien für 2025
- Nr. 71 Zuständigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendkommission
- Nr. 72 Politikerempfänge der Sternsinger
- Nr. 73 Warnung

---

**Nr. 59 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024**

Der Aufruf soll am 20. Oktober 2024 verlesen werden. Der Text und weitere dazugehörige Informationen befinden sich als Anlage 1 in diesem Amtsblatt.

**Nr. 60 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024**

Der Aufruf soll am 10. November 2024 verlesen werden. Der Text und weitere dazugehörige Informationen befinden sich als Anlage 2 in diesem Amtsblatt.

**Nr. 61 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 20. Juni 2024**

**Änderung in § 19 AT AVR**

**I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR**

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

**II. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

**I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:**

„<sup>3</sup>Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

**II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

**Änderung in Anlage 14 zu den AVR**

**I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:**

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR**

#### I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird“ ersetzt.

#### II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird“ ersetzt.

#### III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird“ ersetzt.

## IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Änderung in Anlage 2 zu den AVR - Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a**

#### I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Änderung in Anlage 7 zu den AVR**

#### I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

### **Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR**

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,  
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten <sup>A,B,C,D</sup>“

- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

<sup>2</sup>Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. <sup>3</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>4</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>5</sup>Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>6</sup>Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

## **Bestätigung Befristungsregelungen**

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,  
§ 18 Anlage 30 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und  
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

### **III. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

## **Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern**

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.
- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 6. September 2024

Az. 436/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 62 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Juni 2024**

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgende Beschlüsse:

### **Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR**

#### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

#### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2024 in Kraft.

### **Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile**

#### **Präambel**

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes festgestellt:

#### **I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung**

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 2 beschlossenen mittleren Werte gelten in derselben Höhe als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. e) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3 – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Zulagen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten und Lehrkräfte)
- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) dd) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ee) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

enthalten sind.

## **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 6. September 2024

Az. 400/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 63 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz**

### **Beschlüsse 1/2024 und 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 6. Juni 2024 -**

In der Sitzung am 6. Juni 2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

### **Beschluss 1/2024**

#### **I. Änderung der Anlage 13 zur DVO**

§ 1 Absatz 2 der Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In Satz 9 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:  
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 1 der Anlage 12 zur DVO“.
2. In Satz 10 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:  
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 2 der Anlage 12 zur DVO“.
3. Satz 11 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 aufgehoben; die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist für Satz 8 Buchstabe a) geregelt in § 28e Absatz 2 und für Satz 8 Buchstabe b) geregelt in § 28e Absatz 4 der Anlage 12 zur DVO.“
4. Die Sätze 12 bis 15 werden ersatzlos gestrichen.



## **II. Änderung der Anlage 12 zur DVO**

In § 28e der Anlage 12 zur DVO wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

- „(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.  
<sup>2</sup>Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen“.

## **III. Änderung des § 39 DVO**

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2024“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

## **IV. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

### **Beschluss 2/2024**

#### **I. Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO**

In Zusammenhang mit der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Befristungsregelung vom 22. Januar 2024 (Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 8) werden die §§ 31 und 32 DVO im Wortlaut unverändert beibehalten.

#### **II. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse 1/2024 und 2/2024 werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 6. September 2024

Az. 434/2024

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 64      Gesetz zur Neuordnung des Grundvermögens des Bistums Görlitz in Jauernick-Buschbach, Dorfstraße 30**

### I.

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes aufgrund Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sowie Art. 1 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (SächsGVBl. Nr. 3/1997 vom 12. Februar 1997, S. 18 ff.) wird folgendes angeordnet:

Das im Grundbuch von Jauernick-Buschbach des Grundbuchamtes Görlitz, Blatt 111, Bestandsverzeichnis 1, Gemarkung Jauernick-Buschbach, Flur 1, Flurstück 165 eingetragene Grundstück wird entsprechend dem Kirchenvorstandsbeschluss der Katholischen Kirchengemeinde Heiliger Wenzel Görlitz vom 9. April 2024, kirchenaufsichtlich genehmigt am 13. Mai 2024, von der Katholischen Kirchengemeinde Heiliger Wenzel auf das Bistum Görlitz übertragen.

### II.

Dieses Gesetz tritt am 3. September 2024 in Kraft.

Görlitz, den 3. September 2024

Az. 393/21

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof von Görlitz

## **Nr. 65      Personalia Priester**

### **Inkardination**

Mit Dekret vom 1. September 2024 (Az. 5/2024) nahm Bischof Ipolt unter Annahme seines Treueversprechens und Ablegung der Professio fidei gemäß can. 267 § 1 i.V.m. can. 269 CIC/1983 **Herrn Pfarrer Dr. Artur Žuk** mit allen Rechten und Pflichten in das Bistum Görlitz auf.

### **Ernennung**

Mit Dekret vom 1. September 2024 (Az. 508/2024) ernannte Bischof Ipolt **Herrn Pfarrer Dr. Artur Žuk** zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Trinitatis Guben.

Mit Dekret vom 6. September 2024 ernannte Bischof Ipolt, unbeschadet seines Amtes als Pfarrer von Weißwasser, zum 6. September **Herrn Pfarrer Michael Noack** zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef Niesky.

Mit Dekret vom 6. August 2024 (Az. 337/2024) ernannte Bischof Ipolt zum 14. September 2024, gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz e.V. **Herrn Pfarrer Norbert Joklitschke** zum Vorsitzenden des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Görlitz e.V..

## **Nr. 66      Personalia Laien**

### **Ernennung**

Mit Dekret vom 30. Juli 2024 (AZ. 448/2024) ernannte Bischof Ipolt, nach Maßgabe des can. 483 §1 CIC **Herrn Tonio Kockert** zum Notar des Bischöflichen Ordinariats Görlitz.

Mit Dekret vom 6. September 2024 (Az. 522/2024) ernannte Bischof Ipolt, unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben **Herrn Tonio Kockert** zum Datenschutzbeauftragten des Bistums Görlitz.

Mit Dekret vom 10. September 2024 (Az. 528/2024) ernannte Bischof Ipolt mit Wirkung vom 1. September 2024 **Herrn Benjamin Sawicki** zum Mitglied der Kommission für Liturgie und Kirchenmusik im Bistum Görlitz.

## **Nr. 67      Gestellungsgeld für Ordensangehörige**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Höhe der **Gestellungsgelder 2025** zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen wie folgt beschlossen:

Gruppe	2025
I	83.160,00 €
II	69.240,00 €
III	51.480,00 €
IV	43.920,00 €

Hierdurch werden die Gestellungsgelder 2025 für das Bistum Görlitz in o.g. Höhe in Kraft gesetzt.

## **Nr. 68      Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonnabend, den 2. November 2024**

Ausführungen zum Unterstützungsanliegen, zur Verfahrensweise und zur weiteren Auskunftserteilung finden Sie in der Anlage 3.

## **Nr. 69      Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am 10. November 2024**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **Nr. 70      Bestellung von RKW-Materialien für 2025**

Diesem Amtsblatt liegt der Bestellschein für die RKW-Materialien im kommenden Jahr bei (siehe Anlage 4). Die Materialien können bis 30. Oktober 2024 beim Benno-Verlag bestellt werden, die Auslieferung erfolgt bis Ende Januar 2025. Einige Dateien, die für die Ausschreibung RKW 2025 zur Verfügung stehen (Überschriften, Plakat), werden zu gegebener Zeit vom Seelsorgeamt an die Pfarreien versandt.

## **Nr. 71      Zuständigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendkommission**

Die Kinder- und Jugendkommission trägt im Bistum Görlitz Verantwortung für die Konzeption und Gestaltung der Kinder- und Jugendseelsorge in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BDJ. Die Kommissionsmitglieder sind für jeweils drei Jahre per Dekret vom Bischof beauftragt.

Innerhalb der momentanen Besetzung der Kommission wurden für wiederkehrende Themenbereiche folgende Zuständigkeiten vereinbart, für welche die jeweiligen Personen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen:

Jugendwallfahrt:	Christoph Biesenbach
Kinderwallfahrt:	Pfr. Michael Noack, Pia Krannich
Ministranten:	Kpl. Markus Winzer
RKW:	Carolin Holfeld
Kindermissionswerk/Sternsinger:	Kpl. Markus Winzer
Weltjugendtage:	Henriette Karpe

Als Kontaktadresse steht allgemein die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle des BDKJ bzw. der Jugendseelsorge [bdkj.juse.post@bistum-goerlitz.eu](mailto:bdkj.juse.post@bistum-goerlitz.eu) zur Verfügung. Nachrichten werden dann je nach Zuständigkeit an den jeweiligen Ansprechpartner weitergeleitet.

## **Nr. 72      Politikerempfänge der Sternsinger**

Das Bundeskanzleramt in Berlin, der Landtag Brandenburg in Potsdam sowie die Sächsische Staatskanzlei in Dresden empfangen jährlich im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen die Sternsinger. Etwaige Bewerbungen und Anmeldungen von Pfarreien für eine Teilnahme haben aus Gründen der Koordination immer in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner der Kinder- und Jugendkommission für die Sternsinger, Herrn Kpl. Markus Winzer, zu erfolgen.

## **Nr. 73      Warnung**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist auf Folgendes hin: Im Namen des ukrainischen griechisch-katholischen Bischofs Mykhaylo Bubniy wird derzeit an verschiedene Adressaten in Deutschland ein Projektantrag versandt und um Spenden für ein sozial-psychologisches Projekt in der Ukraine gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Spendenaufruf nicht von Bischof Bubniy autorisiert ist und von Spenden deshalb unbedingt abgesehen werden soll.

Görlitz, den 19. September 2024

gez. Markus Kurzweil  
Generalvikar

## Anlage 1

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den Pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.*

## Anlage 2

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Görlitz

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.*

## **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2024**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sind mit der Kollektenabrechnung für das IV. Quartal 2024 an die Bistumskasse zu überweisen.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Der Generalvikar

### **Nähere Auskünfte:**

Renovabis - Solidaritätsaktion der dt. Katholiken

Mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)



## Anlage 4

## Materialbestellung für die Religiöse Kinderwoche 2025

**Rücksendung bitte bis 31.10.2024**

**per Mail an:** sonderaktion@st-benno.de,

**über Vivat:** <https://www.vivat.de/religioese-buecher/kinder-jugendliche/religioese-kinderwochen/>,

**per Fax an:** 0341/4677723 oder **per Post an:**

St. Benno Verlag GmbH

Team Sonderaktion

Stammerstraße 9–11

04159 Leipzig

# RKW 2025 HERZENSSACHE DIE PSALMEN-RKW



<b>Materialien</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Materialbuch</b> <span style="float: right;"><i>Best.-Nr. 1066893</i>    <b>12,95 EUR</b></span> Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW. <i>Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen</i>	
<b>Liederheft</b> <span style="float: right;"><i>Best.-Nr. 1066909</i>    <b>2,95 EUR</b></span> 20 inspirierende, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema <i>Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm</i>	
<b>Plakat A2</b> <span style="float: right;"><i>Best.-Nr. 1066916</i>    <b>2,95 EUR</b></span> Mit dem Titelmotiv der RKW	
<b>Plakat A3</b> <span style="float: right;"><i>Best.-Nr. 1066923</i>    <b>1,95 EUR</b></span> Mit dem Titelmotiv der RKW	

Datum

Absender/Stempel, Unterschrift des Bestellers